

PRESSEINFORMATION Nr. 2/21

elektronisches Dokument: Nutzungspflicht ab 1. Januar 2022

In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ab 1. Januar 2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Rechtsgrundlage hierfür ist § 46 g des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), welche Vorschrift der Regelung in § 130 d der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen entspricht. Aufgrund dieser sogenannten aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs können formbedürftige Schriftsätze dann nicht mehr als Briefpost oder per Kopie (Telefax) wirksam übermittelt werden.

Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Chemnitz, im Dezember 2021

Sächsisches Landesarbeitsgericht
Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371/453 7203